

Verfassungsgesetz
vom 12. März 1998
über die Abänderung der Verfassung vom
5. Oktober 1921 (Rechtspfleger)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, wird wie
folgt abgeändert:

Art. 99bis

Mit Gesetz kann die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender
Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit erster Instanz besonders aus-
gebildeten und weisungsgebundenen nichtrichterlichen Beamten des
Landgerichtes (Rechtspflegern) übertragen werden.

II.

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef